

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> V 2001/0162
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b> öffentlich
	<b>AZ:</b>
	<b>Datum:</b> 27.08.2001
<b>Anfrage der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen vom 23.08.2001 bezüglich Einstufung von Windenergieanlagen als raumbedeutsame Vorhaben</b>	
<b>Beteiligte Ämter:</b>	<b>Bauordnungsamt</b>
<b>Verfasser/in:</b>	Herr Klein-Bösing
<b>Beratungsfolge:</b>	Sitzungsdatum Gremium
	<b>05.09.2001 Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss</b>

### Sachstandsbericht:

Neben den hinlänglich bekannten Bauanträgen in Marbeck – BOR 27 – und den Anträgen in den Windeignungszonen BOR 21 und BOR 22 liegen dem Bauordnungsamt vier Bauvoranfragen (zu einer nicht entschiedenen Bauvoranfrage bereits ein Bauantrag) sowie ein weiterer Bauantrag vor.

Zu diesen fünf Anträgen wurde die Bezirksregierung um landesplanerische Stellungnahme gebeten.

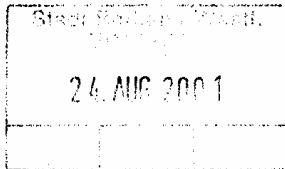
- Eine positive Stellungnahme zur 140 m hohen Anlage (Südlohner Diek) liegt wegen der angrenzenden Eignungszone BOR 18 vor. Wegen der hier beabsichtigten Höhenbegrenzung aus Gründen des Landschaftsbildes ist diese Anlage auf 100 m Höhe zu begrenzen. (Vgl. UPA vom 12.06.2001, V 2001/0115)
- Die 99 m hohe Anlage Isingsweg 4 wurde aus landesplanerischer Sicht unter Hinweis auf die Raumbedeutsamkeit des Vorhabens und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abgelehnt. Mit Versagungsankündigung vom 27.07.2001 wurde dem Antragsteller Gelegenheit zur Gegenäußerung i. S. des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz gegeben. Der Bauherr hat mit Schreiben vom 17.08.2001 um Fristverlängerung zur Begründung gebeten.
- Der 99 m hohen Anlage an der Leetstegge wurde ebenfalls nicht zugestimmt, da dieses Vorhaben nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

- Gegen die 133 m hohe Anlage auf der Deponie Hoxfeld wurde wegen der Raumbedeutsamkeit und Nähe des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes „Pröbsting“ sowie Lage zur Talaue „Bocholter Aa“ aus landesplanerischer Sicht erhebliche Bedenken erhoben. Mit Versagungsankündigung vom 03.07.2001 wurde dem Antragsteller Gelegenheit zur Gegenäußerung i. S. des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetzes gegeben, welche am 26.07.2001 vorgebracht wurde. Eine abschließende Bewertung steht noch aus.
- Die landesplanerische Stellungnahme zur Bauvoranfrage einer 99,90 m hohen Anlage am Burdarper Weg steht noch aus.

Rechtsmittelfähige Versagungsbescheide mit der Begründung der Einstufung als raumbedeutsames Vorhaben wurden bisher nicht erlassen. Die Beantwortung der Frage zu Schadensersatzansprüchen erübrigt sich somit.

Die Bauvoranfragen zu den Anlagen Isingsweg und Leetstegge, ggfls. Burdarper Weg, werden von der unteren Bauaufsichtsbehörde dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen als oberste Bauaufsichtsbehörde vorgelegt, um von hier die Frage der Raumbedeutsamkeit im Erlasswege zu klären.

**Beschlussvorschlag:**



E.: 24.08.2001/hb

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**  
Im Rat der Stadt Borken

Johann Wallingstr. 23  
46325 Borken

Tel.: 02861/600512  
Fax: /600513  
GRÜNE im InterNET  
www.gruene-borken.de

Borken, den 23.08.2001

An den Vorsitzenden des Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschusses und die Verwaltung der Stadt Borken

**Anfrage mit der Bitte um Sachdarstellung:**

Mit Schreiben vom 12. Juli 2001 an den Regierungspräsidenten in Münster ( Aktenzeichen IV.6.30.04.04) hat der Chef der Staatskanzlei unmissverständlich darauf hingewiesen, dass „der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen, des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport, des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr (Windenergie- Erlass- WEAErl.) in der Fassung vom 3. Mai 2000 eine für die Bezirksplanungsbehörde als nachgeordnete Behörde bindende Verwaltungsvorschrift darstellt.“

Weiterhin heißt es in dem Schreiben: „Es ist daher rechtlich nicht möglich, dass die Bezirksplanungsbehörde durch den Regionalrat ermächtigt wird, den Windenergieerlass vom 3.5.2000 nicht anzuwenden und die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen auf der Grundlage der Erläuterung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Münsterland, der am 12. November 1998 veröffentlicht wurde, vorzunehmen.“

„Aufgrund der o.g. Darlegungen bitte ich Sie daher in Abstimmung mit dem MSWKS, dem MUNLV und dem MWMEV bei der Frage der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von einzelnen Windenergieanlagen den Windenergieerlass vom 3.5.2000 zugrunde zu legen. „

**Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Anfrage:** Gab es in Borken Bauvoranfragen bzw. Bauanträge für Windenergieanlagen, die aufgrund ihrer „Raumbedeutsamkeit“, nach der Interpretation der Bezirksregierung negativ beschieden wurden?

Wenn ja, können die abgelehnten Antragsteller Schadenersatzforderungen an die Stadt stellen, da ja im Hinblick auf den Windenergieerlass vom 3.5.2000 de facto Planungssicherheit bestand?

**Antrag:** Nach Klarstellung durch die Staatskanzlei und in Bezug auf die nun vorliegende Rechtssicherheit stellen wir den Antrag, dass alle abgelehnten Anträge, sofern es welche gibt, nun erneut einer baurechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

GRÜNE im InterNET [www.gruene-borken.de](http://www.gruene-borken.de)